

60. Ist die Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, wenigstens insoweit, als die persönliche Forderung in Betracht kommt, als gültig bewirkt anzusehen, wenn die Hypothek hinterher weggefallen und die Übergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger nicht erfolgt ist?

RPD. § 830 Absf. 1 und 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. April 1911 i. S. R. (Rl.) w. G. (Bekl.).
Rep. VII. 222/10.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Auf Grund eines Beschlusses des Amtsgerichts vom 7. November 1908 ließ der Kläger eine angeblich dem Bruder des Beklagten E. G. gegen den Beklagten zustehende Forderung aus einem Erbauseinander-

setzungsverträge wegen einer ihm gegen E. S. zustehenden Forderung pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Im Beschlusse war angeordnet, daß der Drittschuldner an den Schuldner nicht zahlen dürfe, und daß der Schuldner sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten und den Hypothekenbrief dem Gläubiger auszuhändigen habe. Bei Erlaß des Beschlusses war die gepfändete Forderung durch eine Briefhypothek gesichert, die am 17. November 1908 gelöscht worden ist. Der im Pfändungsbeschlusse erwähnte Hypothekenbrief ist dem Kläger niemals ausgehändigt worden. Mit der jetzigen Klage beantragte er, den Beklagten zu verurteilen, ihm auf Grund der erfolgten Pfändung und Überweisung den Teilbetrag von 450 M nebst Zinsen zu zahlen. Der Beklagte hat im Wege der Widerklage beantragt, festzustellen, daß dem Kläger aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschlusse kein Anspruch gegen den Beklagten zustehe. Das Landgericht wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Das Oberlandesgericht wies, entsprechend dem Antrage des Beklagten, die Berufung mit der Maßgabe zurück, daß die Widerklage für erledigt erklärt wurde. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Parteien haben in der Berufungsinstanz die mündliche Verhandlung auf die Frage beschränkt, ob für den Kläger an der im Pfändungsbeschlusse bezeichneten Forderung des E. S. ein wirkliches Pfandrecht entstanden ist. Diese Frage ist mit dem Berufungsrichter zu verneinen, und damit ergibt sich, daß der Klageanspruch unbegründet ist. Die im Pfändungsbeschlusse bezeichnete Forderung ist eine solche, für die eine Hypothek bestand. Für derartige Forderungen bestimmt § 830 Abs. 1 BPO., daß zu ihrer Pfändung außer dem Pfändungsbeschlusse die Übergabe des Hypothekenbriefes an den Gläubiger erforderlich ist, die bei Erwirkung der Übergabe im Wege der Zwangsvollstreckung als erfolgt gilt, wenn der Gerichtsvollzieher den Brief zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Der Grund dieser Vorschrift ist der, daß die Forderung ohne die Hypothek nicht gepfändet werden kann, und daß zur Entstehung des Pfandrechts an einer Hypothek die Übergabe des Hypothekenbriefes erfolgt sein muß (§§ 1153 Abs. 2, 1154 Abs. 1, 1274 Abs. 1 BGB.). Im Streitfalle ist zwar durch den Pfändungs-

beschluß dem Hypothetengläubiger E. H. aufgegeben, den Hypothekenbrief dem Kläger auszuhändigen; es ist aber zur Übergabe des Briefes an diesen nicht gekommen. Der Mangel dieses Erfordernisses läßt sich auch nicht mehr heilen, denn die Hypothek selbst ist am 17. November 1908 gelöscht, und damit die Übergabe des Briefes an den Kläger unmöglich geworden.

Ist hiernach anzunehmen, daß für den Kläger ein Pfandrecht an der Hypothek, also auch ein solches an der ihr zugrunde liegenden Forderung nicht entstanden ist, so wird an diesem Ergebnis auch durch die von der Revision in Bezug genommene Vorschrift des Abs. 2 des § 830 nichts geändert. Sie bestimmt:

„Wird der Pfändungsbeschluß vor der Übergabe des Hypothekenbriefes oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.“ Diese Vorschrift hat, wie schon ihr Wortlaut erkennen läßt, nur die Bedeutung, daß die Wirkung der Pfändung dem Drittschuldner gegenüber, wenn sie später durch Übergabe des Briefes rechtswirksam wird, auf den Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungsbeschlusses zurückbezogen wird, so daß Rechtsgeschäfte, die er in der Zwischenzeit mit dem Schuldner zum Nachteil des Pfändungsgläubigers vorgenommen hat, diesem gegenüber unwirksam sind. Während dieser Zwischenzeit besteht hiernach für das Recht des Pfändungsgläubigers ein Schwebezustand. Dieser wird beendet entweder zu Ungunsten des Gläubigers mit der Wirkung, daß die Entstehung des Pfandrechts ausgeschlossen wird, wenn die Übergabe des Briefes durch den Erwerb eines Dritten rechtlich unmöglich geworden ist, oder zugunsten des Gläubigers mit rückwirkender Kraft, wenn die Übergabe des Briefes an ihn erfolgt.

Im vorliegenden Falle aber fragt es sich, ob dieselbe Wirkung zugunsten des Gläubigers auch dann eintritt, wenn die Übergabe des Briefes an ihn durch die Löschung der Hypothek unmöglich wird, ob also der Wegfall der Hypothek in seiner Wirkung der nachträglichen Übergabe des Briefes gleichzustellen ist. Diese auch in der Literatur, soweit ersichtlich, nirgends bezählte Frage muß nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung verneint werden, da für ihre Bejahung das Gesetz nirgends einen Anhalt bietet. Es handelt sich bei der Vorschrift des § 830 Abs. 1 nicht um eine bloß zum Schutze eines einzelnen gegebene

Bestimmung, sondern um eine im öffentlichen Interesse zum Zwecke der Rechtssicherheit im Verkehr mit Hypotheken getroffene Anordnung, deren Nichtbefolgung die Entstehung des Pfandrechts ausschließt. Auf der hier vertretenen Anschauung beruht auch die Entscheidung des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 25. April 1906 (Entsch. Bd. 63 S. 214) in der anerkannt wird, daß ein Pfandrecht an einer Hypothek nicht entstanden ist, wenn die Hypothek zu bestehen aufhört, bevor die Übergabe des Briefes erfolgt ist (vgl. auch die Urteile desselben Senats vom 17. Dezember 1904, Entsch. Bd. 59 S. 314, und vom 21. April 1909 Rep. V. 344/08).

Verlor hiernach die Pfändung der Hypothek seit deren Erlöschen jede Rechtswirkung, so stand seitdem die übrig gebliebene persönliche Schuldforderung dem Zugriff der Gläubiger des E. G., auch des Klägers, aus § 829 BPO. offen. Eine solche Pfändungshandlung vorzunehmen, hat aber der Kläger versäumt, so daß er ein Pfandrecht nach keiner Richtung hin erlangt hat. Wollte man annehmen, daß ein mangels Übergabe des Briefes wirksam nicht entstandenes Pfandrecht an der Hypothek durch deren Wegfall, der vielleicht erst nach Jahren, und ohne zur Kenntnis des Pfändenden zu gelangen, eintritt, sich von selbst in ein gültiges Pfandrecht an der persönlichen Forderung verwandelt, so würde das zur Folge haben, daß ein gutgläubiger Dritter, der inzwischen, nach Wegfall der Hypothek, die Forderung entsprechend dem Gesetze (§ 829) gepfändet hat, nicht geschützt wird und dem anderen weichen muß, der eine den Erfordernissen des Gesetzes (§ 830) entsprechende Pfändungshandlung nicht vorgenommen hat. Eine solche Folge könnte nur auf Grund einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes als zulässig angesehen werden. Das im Pfändungsbeschuß an den Drittschuldner gerichtete Verbot, an den Schuldner zu zahlen, hätte zwar den Drittschuldner, falls der Brief hinterher übergeben oder weggenommen worden wäre, verhindert, mit Rechtswirkung gegenüber dem Kläger einzutenden, daß er nach Zustellung des Beschlusses gegen die gepfändete Forderung aufgerechnet habe; das Verbot hat aber keine selbständige Bedeutung und ist mit dem Kraftloswerden des Pfändungsbeschlusses hinfällig geworden. Hiernach fehlt es dem Kläger an der rechtlichen Befugnis, vom Drittschuldner Befriedigung wegen der ihm gegen E. G. zustehenden Forderung zu beanspruchen.“